

Trinkwasserschutzgebiete

§ 7

Die Trinkwasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Fassungszone, die engere Schutzzone und weitere Schutzzonen einzuteilen.

§ 8

(1) In Trinkwasserschutzgebieten gelten folgende Verbote:

a) in der Fassungszone

- Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,
- Ein- oder Durchleiten von Abwasser,
- Deponien,
- Bestattungen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse, soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,
- Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,
- Zeltplätze,
- Baden,
- Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Dienstbooten der Staatsorgane;

b) in der engeren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,
- Zeltplätze;

c) in den weiteren Schutzzonen

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) Weitere Verbote können auf der Grundlage von Standards¹ beschlossen werden.

(3) Unumgängliche Ausnahmen von Verboten bedürfen nach Stellungnahme der Schutzzonekommission des Beschlusses durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, soweit sie sich nicht aus Standards ergeben.

§ 9

(1) Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage von Standards zu beschließen. Dabei sind nur die für den Schutz des Trinkwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen festzulegen und die landwirtschaftliche Produktion sowie andere Nutzungen zu berücksichtigen.

(2) Lassen in der Fassungszone die Nutzungsbeschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Fassungszone nicht möglich, sind diese Flächen vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage zu erwerben.

¹ Z. Z. gilt der DDR-Standard TGL 24348/01—03, Trinkwasserschutzgebiete.

§ 10

(1) Anträge auf Beschlußfassung von Trinkwasserschutzgebieten sind vom Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Beschluß spätestens im Rahmen der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung gefaßt werden kann.

(2) Die gemäß Anlage 1 erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Angaben sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die örtlichen Räte von den dafür zuständigen Organen, Betrieben und Einrichtungen dem Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber zu übergeben.

§ 11

(1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse bilden die Räte der Kreise und Bezirke Schutzzonekommissionen. Die Leitung der Schutzzonekommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes.

(2) Die Mitglieder der Schutzzonekommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen ernannt. Als Mitglieder der Schutzzonekommission werden insbesondere Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie folgender Betriebe und Einrichtungen ernannt:

- Staatliche Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Fachorgan für Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,
- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Staatliche Gewässeraufsicht,
- VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe mit Wassergewinnungsanlagen ernannt werden.

(3) Die Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage sind bei der Behandlung ihrer Anträge hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schutzzonekommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und bei der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen und der Kontrolle ihrer Durchsetzung mit.

§ 12

(1) Bei Nutzungsbeschränkungen landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwasserschutzgebieten sind die wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung² auszugleichen.

(2) Für Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten, die auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften festgelegt oder die bei der Bewirtschaftung der Flächen beachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt.

(3) Wird ein Trinkwasserschutzgebiet für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen beschlossen, sind Entschädigungen durch die Räte der Kreise oder Bezirke zu leisten. Die dafür

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105).